

Vertrag Fachplanung Brandschutz

Vertrag-Nr. 42-10-24-01-16

zwischen der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Leitzkau | Am Schloss 4
39279 Gommern

vertreten durch den Generaldirektor

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme

Liegenschaft: Zentraldepot Halle (Saale)
Maßnahme: Neubau Zentraldepot Halle (Saale)
Projekt-Nummer: 0008-062-04001

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	4
§ 4	5
§ 5	5
§ 6	6
§ 7	7
§ 8	9
§ 9	9
§ 10	9
§ 11	10
§ 12	10
§ 13	10
§ 14	11

Anlagen

Zielvorgaben Bauvorhaben

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Datenschutzinformation für Vertragspartner der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt

Geheimhaltungsvereinbarung

Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag

Merkblatt Feststellungsbescheinigung Fachtechnisch richtig

Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag

Geprüftes Honorarangebot vom _____

Vorgaben Datenaustausch

Standards für die Planung und den Betrieb von Technischen Anlagen in der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt

§1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Fachingenieurleistungen für den Brandschutz zur Festlegung der objekt- und nutzungsspezifischen Brandschutzanforderungen gemäß Leistungsbild und Honorierung der AHO-Fachkommission "Brandschutz", mit denen in der Liegenschaft

Bezeichnung: Neubau Zentraldepot Halle (Saale)
Straße: Leo-Herwegen-Straße
Ort: 06132 Halle (Saale)

auf dem Grundstück

Flst.-Nr.: 2448, Flur: 3
Gemarkung: Ammendorf
Größe: ca. 20.675 m²

eine bauliche Anlage (Gebäude) mit einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277 von ca. 10.185 m² gemäß Bedarfsprogramm (Raum- und Funktionsprogramm) neu hergestellt werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage (Gebäude)/Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens "Neubau Zentraldepot Halle (Saale)".

1.3 Mit der Baumaßnahme soll der Neubau eines Zentraldepots vor allem zur fach- und sachgerechten zentralen Lagerung des bedeutenden Kunst- und Kulturgutes aus verschiedenen Interimsdepots der Liegenschaften der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt realisiert werden. Weiterhin sind Büroräume, Restaurierungswerkstätten, Fachbibliothek u.a. gemäß Bedarfsprogramm vorgesehen. Die bauliche Anlage / Baumaßnahme ist für die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt als Kapitelnummer 7325 (Magazingebäude mit besondere Anforderungen) des Nutzers gemäß Bauwerkszuordnungskatalog (Muster 6 RLbau) bestimmt.

§2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Zielvorgaben Bauvorhaben
- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Datenschutzinformation für Vertragspartner der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
- Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes
- Geheimhaltungsvereinbarung
- Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag
- Merkblatt Feststellungsbescheinigung Fachtechnisch richtig
- Geprüftes Honorarangebot vom _____

2.2 Der Auftragnehmer hat darüber hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Vorgaben einzuhalten:

- RZBau
- RLBau
- Vorgaben Datenaustausch
- Standards für die Planung und den Betrieb von Technischen Anlagen in der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
- Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Halle (Saale)

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- Raum- und Funktionsprogramm (Bedarfsprogramm, grafisches Raumfunktionsprogramm, Raumliste), Stand 10/2024
- Vermessung: Lage- und Höhenplan 12/2023
- Planungen der weiteren Planungsbeteiligten (u.a. Gebäude, Tragwerk, TGA, Freianlagen, Ingenieurbauwerke)

2.3.1 Für das Aufstellen der Bauunterlagen (§ 7) sind zu Grunde zu legen:

- Formblätter des Zuwendungsgebers

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 7 Nummern 7.2 bis 7.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Bauunterlage einschließlich aller Stellungnahmen und Prüfbemerkungen.

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3

Übergabe von Unterlagen zum Vertrag

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- Vermessungsplan, Stand 12/2023
- Raum- und Funktionsprogramm (Bedarfsprogramm, grafisches Raumfunktionsprogramm, Raumliste), Stand 10/2024

§ 4 Weisungsbefugnis

Als weisungsbefugter Vertreter der vertragsschließenden Stelle auf Auftraggeberseite wird/ werden benannt:

<i>Name</i>	<i>Funktion/Verantwortlichkeit</i>
Anja Klinkert	Referentin Baudirektion SIP KST
Thomas Bechstein	Direktor Baudirektion SIP KST

§ 5 Stufenweise Beauftragung

5.1 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 5.1.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 5.1.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

5.1.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 7 Nummer 7.1. + Leistungsstufe 2 gemäß § 7 Nummer 7.2

5.1.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 7 Nummern 7.3 bis 7.5 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs in Textform hinzuweisen.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.

5.1.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 5 Nummer 5.1.2 weitere Leistungsstufen nach § 7 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 9 Nummer 9.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

5.1.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 9 Nummer 9.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 6

Allgemeine Leistungspflichten

- 6.1 Die allgemeinen Leistungspflichten sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und seiner Erfahrung zu erledigen. Hierbei hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Der Auftragnehmer hat bei der Vertragsausführung insbesondere die einschlägigen Regelwerke sowie nachvollziehbare, richtige und schlüssige Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu beachten. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 6.4 Soweit Leistungen von anderen fachlich Beteiligten zu erbringen sind, sind diese durch den AN für seinen Aufgabenbereich zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit seinen Leistungen abzustimmen. Dies sind u.a. die Objektplanung, die Freianlagenplanung, die Technische Gebäudeausrüstung, die Tragwerksplanung, die Bauphysik.
- 6.5 Termine
- 6.5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:
- Baubeginn: 01.01.2028
Fertigstellungstermin: 30.09.2030
(vorbehaltlich der Finanzierungszusage durch die Fördermittelgeber)
- 6.5.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß § 6 Nummer 6.5.1 erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit seinem Vertragspartner und dem Objektplaner unverzüglich nach Vertragsabschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung.
- In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.
- 6.5.3 Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 7, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum ab Beauftragung
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 - Anlage zu § 7		3 Monate
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 - Anlage zu § 7		12 Monate

Beitrag zur ZBau-Unterlage nach RZBau		11 Monate
Vorlage der Unterlagen zum Antrag auf Baugenehmigung		11 Monate
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 3 – Anlage zu § 7		18 Monate

6.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

6.7 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form (Zeichnungen im dwg- und pdf-Format / Dokumente im pdf-Format und als bearbeitbare Datei) auf Datenträger oder per Serverzugriff zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 7 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

- Zeichnungen und Beschreibungen für die Erstellung der Bauunterlage an den Auftraggeber 4-fach und an die Bauaufsichtsbehörde 3-fach,
- die Dokumentation digital, 5-fach in Ordnern / 3x einzeln auf USB-Stick zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normgerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Bei Vorlage der Unterlagen sind die Vorgaben gemäß § 2.2 einzuhalten.

§ 7

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 7 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

- 7.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst die Leistungen der Grundlagenermittlung (LP1) und Vorplanung (LP2) und sind erbracht, wenn auf ihrer Grundlage die Entwurfsplanung (LP3) durchgeführt werden kann.
- 7.2** Die Leistungsstufe 2 umfasst die Leistungen der Entwurfsplanung (LP3) und Genehmigungsplanung (LP4) und ist erbracht, wenn der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

- 7.3 Die Leistungsstufe 3 umfasst die Ausführungsplanung (LP5) alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.
- 7.4 Die Leistungsstufe 4 umfasst die Mitwirkung bei der Vergabe (LP6).
- 7.5 Die Leistungsstufe 5 umfasst die Objektüberwachung und Dokumentation (LP8). Dabei hat der Auftragnehmer seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

**§ 8
Fachlich Beteiligte**

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 8 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

**§ 9
Personaleinsatz des Auftragnehmers**

9.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt:

	<i>Name</i>	<i>Qualifikation</i>
für Leistungsstufe 1	_____	_____
für Leistungsstufe 2	_____	_____
für Leistungsstufe 3	_____	_____
für Leistungsstufe 5	_____	_____

9.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

**§ 10
Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach dem Leistungsbild und Honorierung der AHO Fachkommission „Brandschutz“ für Leistungen des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes (AHO Schriftenreihe Nr. 17, Dez. 2022). Die Honorare für Besondere Leistungen werden frei vereinbart.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

- 10.1** Grundlage der vorläufigen Honorarermittlung ist die Bruttogrundfläche gemäß DIN 277 des Gebäudes bzw. entsprechender Teilflächen, die Nutzung sowie die Lage dieser Teilflächen innerhalb des Gebäudes bzw. auf dem Grundstück. Die Bewertung ist für jede Nutzungseinheit vorzunehmen und aufzusummieren.
- 10.2** Die Beauftragung der Leistungen nach § 7 Nr. 7.2 erfolgt auf Grundlage der Vorplanung.
- 10.3** Die Beauftragung der Leistungen nach § 7 Nr. 7.3 bis 7.5 sowie die Abrechnungen der Leistungen nach § 7 Nr. 7.1 bis 7.5 erfolgen auf Grundlage der mangelfreien Entwurfsplanung.
- 10.4** Folgende Nutzung mit folgenden Bruttogrundflächen und folgenden Lagen im Gebäude bzw. auf dem Grundstück sind der Honorarermittlung zugrunde zu legen.

<i>Nutzung</i>	<i>Bruttogrundfläche [m²]</i>	<i>Lage im Gebäude / auf dem Grundstück</i>
Büro/Verwaltung	1.210	EG / 1. OG
Konservatorische Werkstätten	1.070	1. OG
Lagerflächen Depot	7.890	EG - 2./3. OG
Technikflächen	500	EG - 2./3. OG
Verkehrsflächen/Treppen	2.550	EG - 2./3. OG

- 10.5** Für die Ermittlung des Honorars sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- ungeregelter Sonderbau
 - besondere Einsatzbedingungen der Feuerwehr
 - Kulturgutschutz
- 10.6** Honorar bei Leistungsänderungen
Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 650b BGB oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.7

Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer _____ EUR netto/Stunde

Für den Mitarbeiter _____ EUR netto/Stunde

Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ EUR netto/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

§ 11

Nebenkosten

Die Nebenkosten werden pauschal mit __ v.H. vom Nettohonorar erstattet.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenersatzung gemäß § 11 ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach RL BauK 12 müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden 3 Mio. EUR

Für sonstige Schäden 5 Mio. EUR

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben (siehe Anlage A5).

14.2 Die zu verwendende Rechnungsadresse des Auftraggebers lautet:

Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Baudirektion SIP
Paracelsusstraße 23
D-06114 Halle (Saale)

Auftraggeber:

Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Leitzkau | Am Schloss 4
39279 Gommern

Auftragnehmer:

Gommern, den _____

_____, den _____

Dr. Christian Philippsen
Rechtsverbindliche Unterschrift

Name Zeichnungsberechtigter
Rechtsverbindliche Unterschrift